AMTSBLATT

der
STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

30. Jahrgang	Erscheinungstag: 12. Juli 2002	Nr. 12/2002

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de Datenbank „Bürgerinfo“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de e-mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

Inhalt: **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Einwohner nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) v. 16.09.1997 (GV. NW. S. 332, 386) in der z. Z. geltenden Fassung **76**

2. Statistische Übersicht über die Entwicklung der Wohnbevölkerung der Stadt Wassenberg vom 30.06.2002 **77**

3. Renaturierung des Gasthausbaches zwischen der Straße „Breiter Weg“ und der L 117;
hier: Plangenehmigungsverfahren **78-79**

4. Dritte Änderungssatzung vom 12.07.2002 zur Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.10.1991 **80-81**

5. Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz NW an Herrn Ralph Gatzem, zuletzt gemeldet: Goswinstr. 49, 41812 Erkelenz;
hier: Mitteilung über Kostenerstattungspflicht gem. § 59 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) NW vom 13.05.1980 GV. NW S. 510 in Verbindung mit § 18 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 GV. NW S. 528 vom 11.07.02 **82**

6. Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz NW an Herrn Olaf Kumpf, amtlich gemeldet: Jakobastraße 96, 41836 Hückelhoven; **83**
hier: Rechtswahrungsanzeige und Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen gem. § 91 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Vom 2. Juli 2002

7. Inkrafttreten des Umlegungsplanes für das Umlegungsverfahren Nr. 20 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl **84**

8. Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung **85-86**
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungs-Plan) gemäß § 12 BauGB Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn“ und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung

hier: Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Einwohner nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) v. 16.09.1997 (GV.NW. S. 332, 386) in der z. Z. geltenden Fassung

Nach **§ 35 Abs. 1 und 2** des MG NW darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden

- Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammenhang das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf nach **§ 35 Abs. 3 MG NW** eine

- Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilt werden.

Adressbuchverlagen darf zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern gem. **§ 35 Abs. 4 MG NW**

- Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern der Betroffene zuvor schriftlich eingewilligt hat.

Gem. § 35 Abs. 6 MG NW haben die Betroffenen das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Erfordernis der Einwilligung zu Auskünften nach § 35 Abs. 3 und 4 MG NW wird hiermit hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg eingereicht werden.

Wassenberg, 25.06.2002

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als Meldebehörde

Erdweg

Statistische Übersicht

Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.01.2002
Zur Stadt Wassenberg gehören 6 Stadtteile.

Von der Gesamteinwohnerzahl der Stadt entfallen auf:

Stadtteile	Stand 31.03.2002	Zugänge(+)	Stand 30.04.2002	Zugänge(+)	Stand 31.05.2002	Zugänge(+)	**Stand 30.06.2002**
WASSENBERG	6.578	+68 -92	6.554	+88 -88	6.554	**+106** **-138**	**6.522**
BIRGELEN	3.375	+41 -33	3.383	+33 -21	3.395	**+26** **-31**	**3.390**
MYHL	2.331	+23 -11	2.343	+25 -21	2.347	**+19** **-36**	**2.330**
ORSBECK	1.974	+15 - 9	1.980	+30 -13	1.997	**+32** **-28**	**2.001**
EFFELD	1.155	+ 6 -10	1.151	+10 - 7	1.154	**+13** **-11**	**1.156**
OPHOVEN	666	+ 3 - 3	666	+ 4 - 5	665	**+ 2** **- 5**	**662**
INSGESAMT	16.087	+156 -154	16.077	+190 -155	16.112	**+198** **-249**	**16.061**

Bekanntmachung

Renaturierung des Gasthausbaches zwischen der Straße „Breiter Weg“ und der L 117

Nach § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat der Landrat des Kreises Heinsberg festgestellt, dass für den geplanten Gewässerausbau zur Renaturierung des Gasthausbaches zwischen der Straße „Breite Straße“ und der L 117 (siehe Anlage) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien sind in dem o.g. Verfahren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Für den o.g. Gewässerausbau wird somit nach § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Wassenberg, den 10. Juli 2002

Der Bürgermeister

Erdweg

Renaturierungsbereich
IA-K 34
Ruraltstraße
Radweg
P.Wk.
Br.
Bahnhof
Roermonder Straße
Feuerwehr
Rath.
Gärtnerei
Oberer Kulenberg
Burgstraße
Burg
K.D.
N.D.
An der Haag
Am Roßtor
Forster Weg
Stadtbefestig.
Stiftsplatz
Kindergarten
Bad
Parkstraße
Nikolausstraße
Sp. Pl.
Gasthausbach
IA-L 117
B 221
Heinsberger Straße
Brühlstraße
Gärtnerei
Kammerathsbüschchen
IB
10 kV
38,2
38,8
41,6
41,3
39,5
42,0
39,7
37,8
40,7
40,6
42,8
46,3
47,19
48,6
51,0
51,7
43,9
41,1
40,1
38,1
46,2
47,8
49,1
54,82
59,1

Dritte Änderungssatzung
vom 12.07.2002
zur Satzung der Stadt Wassenberg
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 28.10.1991

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), geändert durch Gesetze vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823), vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048), vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) und vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) und durch Art. 100 des EuroAnpG NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 11.07.2002 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.10.1991 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 10,32 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts."

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dritte Änderungssatzung vom 12.07.2002 zur Satzung der Stadt Wassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 12.07.2002

Der Bürgermeister

Erdweg

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
- Referat I b,
Ordnung -

Az.: 70 20 02 - VW

Wassenberg, 11.07.02

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (LzG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW. 2010), i.V.m. § 15 Abs. 1 a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der zur Zeit geltenden Fassung, von Schriftstücken des Ordnungsamtes

hier: Mitteilung über Kostenerstattungspflicht gem. § 59 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) NW vom 13.05.1980 GV.NW S. 510 in Verbindung mit § 18 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 GV.NW. S. 528 vom 11.07.02

Das oben aufgeführte Schriftstück an die nachfolgend aufgeführte Person wird hiermit gem. § 15 Abs. 1a) VwZG öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Herrn Ralph Gatzem, zuletzt gemeldet : Goswinstr. 49, 41812 Erkelenz

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer 005, durch den Empfänger eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gelten die Schriftstücke an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind.

Erdweg

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
- Referat I b,
Soziales -

Az.: 1/5020- K - 233

Wassenberg, 08.07.2002

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LzG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213/SGV NW. 2010), i.V.m. § 15 Abs. 1 a) des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der zur Zeit geltenden Fassung, von Schriftstücken des Sozialamtes
hier: Rechtswahrungsanzeige und Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen gem. § 91 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 2. Juli 2002

Das oben aufgeführte Schriftstück an die nachfolgend aufgeführte Person wird hiermit gem. § 15 Abs. 1 a) VwZG öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist:

Herrn Olaf Kumpf, amtlich gemeldet: Jakobastraße 96, 41836 Hückelhoven

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 2, durch den Empfänger eingesehen werden.

Gem. § 15 Abs. 3 VwZG gelten die Schriftstücke an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind.

Erdweg

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes für das Umlegungsverfahren Nr. 20 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl

Der am 22. Mai 2002 aufgestellte und am 17. Juli 2002 geänderte Umlegungsplan für das Umlegungsverfahren Nr. 20 „Monesfeld“ in der Ortschaft Myhl ist am 17. Juli 2002 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt die Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann nunmehr binnen 6 Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss -Geschäftsstelle- der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, 41849 Wassenberg, einzureichen.

Wassenberg, den 17. Juli 2002

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Wassenberg
-Ortschaft Myhl-
Der Vorsitzende

Dieder
Stadtrechtsdirektor

STADT WASSENBERG

Bekanntmachung

Betreff: **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung:**
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 BauGB
Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn" und 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 19.06.2002 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in einem 32. Änderungsverfahren beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, mit dem Entwurf der o.g. Planung die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für Wohnbebauung auf einer bisher gewerblich genutzten Fläche. Es wird auf den beigefügten Übersichtsplan verwiesen, der den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Erkelenzer Straße / Alte Bahn" und der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes abgrenzt.

Der städtebauliche Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung kann vom

29. Juli bis 09. August 2002

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung, Zimmer 203, eingesehen werden.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sind aus dem städtebaulichen Vorentwurf ersichtlich.

Während der vorgenannten Frist können zu den üblichen Dienstzeiten Anregungen vorgebracht werden; ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung. Ergänzend zu der v.g. Bürgerbeteiligung findet eine Informationsveranstaltung zu den Planinhalten am **22.07.2002**, 19.30 Uhr, im Forum der Betty-Reis-Gesamtschule Wassenberg, statt.

Wassenberg, den 16. Juli 2002
Der Bürgermeister

Erdweg

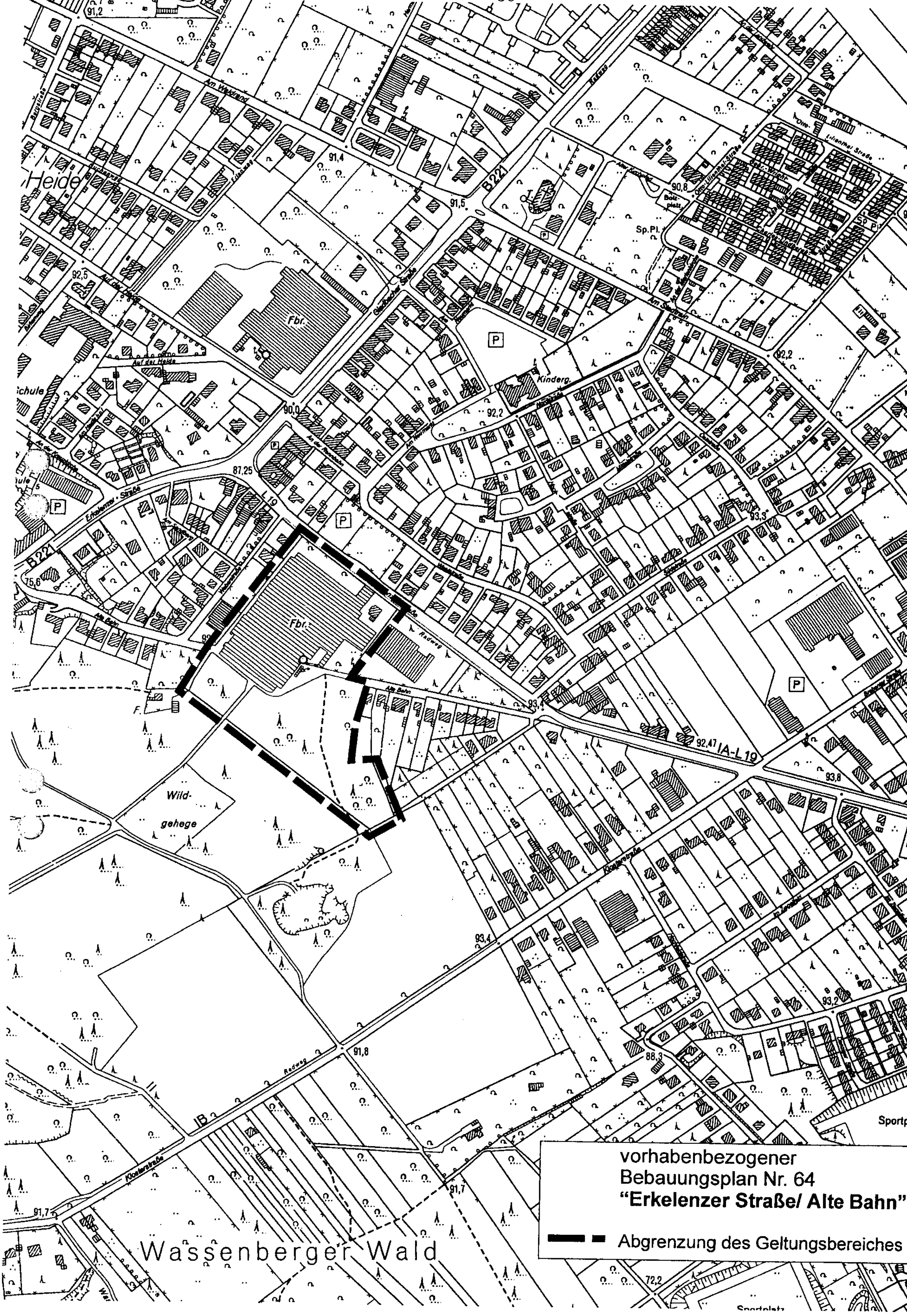
vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 64
“Erkelenzer Straße/ Alte Bahn”
Abgrenzung des Geltungsbereiches
Wassenberger Wald
Heide
Fbr.
Fbr.
Kinderg.
Wild-
gehege
Schule
Erkelenzer Straße
Alte Bahn
Auf der Heide
Am Waldrand
Radweg
Klosterstraße
B 221
L 19
IA-L 19
Sp.Pl.
Sportpl
Sportplatz